

**Feuerwehrsatzung
der Stadt Pforzheim
(1.1)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	O 656
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	21.03.2006
	Bekanntmachung:	12.05.2006
	Inkrafttreten:	13.05.2006
1. Änderungssatzung	Beschlussvorlage:	P 375
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	29.06.2010
	Bekanntmachung:	17.07.2010
	Inkrafttreten:	18.07.2010
Verantwortlicher Fachbereich	Feuerwehr Tel. 07231/39-1251	

Der Gemeinderat der Stadt Pforzheim hat am 21.03.2006 aufgrund § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i. V. m. §§ 6, 7, 11, 14, 15, 18 und 18 a Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg jeweils in der derzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Name und Gliederung

(1) Die Feuerwehr der Stadt Pforzheim ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie trägt den Namen Feuerwehr Pforzheim.

(2) Die Feuerwehr Pforzheim gliedert sich wie folgt:

1. Abteilung Berufsfeuerwehr
2. Abteilung Brötzingen - Weststadt
3. Abteilung Haidach
4. Abteilung Dillweißenstein
5. Abteilung Würm
6. Abteilung Hohenwart
7. Abteilung Büchenbronn
8. Abteilung Huchenfeld
9. Abteilung Eutingen
10. Jugendfeuerwehr als Zusammenschluss der Jugendgruppen der Abteilungen
11. Alters- und Ehrenabteilung als Zusammenschluss der Senioren und Ehrenmitglieder der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und der Berufsfeuerwehr
12. Musikzug als Zusammenschluss der musiktreibenden Einheiten:
 - Spielmannszug Büchenbronn
 - Spielmannszug Eutingen
 - Spielmannszug Pforzheim
 - Feuerwehr-Big Band/Blasorchester.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Feuerwehr Pforzheim nimmt neben den Pflichtaufgaben nach § 2 (1) FwG auch die Kannaufgaben gemäß § 2 (2) FwG wahr. Hierzu zählen insbesondere:

- * die Sachverständigentätigkeit im Sinne des § 53 (2) LBO i. V. m. der VwV Brandschutzprüfung und der VwV Brandverhütungsschau
- * Betrieb einer Feuerwehrleitstelle für die Stadt Pforzheim und den Enzkreis, bis eine Integrierte Leitstelle für den Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz auf der Grundlage einer Trägerschaftsvereinbarung in Betrieb geht.
- * Betrieb einer Zentralen Funkwerkstatt i. V. m. einer Fernmeldebetriebsstelle für das Stadtgebiet Pforzheim (Funkaufsicht).

Darüber hinaus können weitere Serviceleistungen erbracht werden, denen ein öffentliches Interesse zugrunde liegt.

(2) Die Verpflichtungen der Gemeinde zur Aufstellung, Unterhaltung und Ausrüstung der Feuerwehr orientieren sich an den der Feuerwehr obliegenden Aufgaben und dem örtlichen Gefahrenpotential. Zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Feuerwehr hat der/die Feuerwehrkommandant/in eine Feuerwehrbedarfsplanung zu erstellen und fortzuschreiben.

§ 3

Leitung der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/in geleitet (§ 8 [1] FwG). Er/sie ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Fragen zu beraten (§9 [1, 2] FwG). Feuerwehrkommandant/in ist der/die Leiter/in der Abteilung Berufsfeuerwehr. Vor seiner/ihrer Bestellung durch den Gemeinderat ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Der Bürgermeister kann nach Zustimmung des Gemeinderates bis zu drei stellvertretende Feuerwehrkommandanten/innen bestellen. Vor der Bestellung ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

Zwei Vertreter/innen sind Einsatzbeamte/innen der Berufsfeuerwehr, die auf Vorschlag des/der Feuerwehrkommandanten/in bestellt werden. Vertretungsinhalte und -reihenfolge werden von dem/der Feuerwehrkommandant/in bestimmt.

Ein/e Vertreter/in kann ein/e ehrenamtliche/r Angehörige/r des aktiven Einsatzdienstes der Freiwilligen Feuerwehr sein. Diese/r wird von den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in der Hauptversammlung gewählt und auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

§ 4

Ausrückeordnung und Einsatzleitung

(1) Der Einsatz der Feuerwehr Pforzheim wird in der Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) geregelt, die von dem/der Feuerwehrkommandanten/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses erlassen wird (§9 [1] FwG).

(2) Technische/r Einsatzleiter/in ist der/die Feuerwehrkommandant/in (§ 27 [1] FwG). Die AAO bestimmt in Abhängigkeit des Ereignisses und der Anzahl der ausrückenden Einheiten Führungsfunktionen, denen die Einsatzleitung übertragen ist. Führungsfunktionen sind:

- Kommandant/in vom Dienst (KvD) - (Einsatzbeamter/in der Abteilung BF)
- Einsatzleiter/in vom Dienst (EvD) - (Einsatzbeamter/in der Abteilung BF)
- Wachabteilungsführer/in vom Dienst (WvD) - (Einsatzbeamter/in der Abteilung BF)/
Abteilungskommandant/in der Einsatzabteilung der FF des zuständigen Ausrückebereichs.

Der/Die Einsatzleiter/in wird in besonderen Lagen von einer Führungseinheit (§ 27 [3] FwG) gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 100 (FwDV 100) unterstützt.

(3) In Großschadenslagen übernimmt der Führungsstab die operativ/taktische Leitung mittels einer Fernmeldebetriebsstelle in der Hauptfeuerwache. Näheres regelt eine Stabsdienstordnung.

II. Abteilung Berufsfeuerwehr

§ 5

Leitung und Organisation

Die Abteilung Berufsfeuerwehr ist Teil des Fachamtes 37 (Feuerwehr, Bevölkerungs- und Katastrophenschutz) der Stadtverwaltung und wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/in geleitet. Das Fachamt ist gemäß Organisations- und Geschäftsverteilungsplan gegliedert.

III. Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

§ 6

Abteilungsleitung

(1) Die Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden von dem/der Abteilungskommandanten/in geleitet. Er/Sie wird von den aktiven Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung gewählt und vom Bürgermeister auf fünf Jahre bestellt; die Wahl bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Auf seinen/ihren Antrag hin kann die Amtszeit des/der Abteilungskommandanten/in bzw. eines/r Stellvertreters/in verkürzt werden (§ 8 [2] FwG). Ein/ Nachfolger/in ist binnen 3 Monaten zu wählen.

(2) Für jede Abteilung können bis zu zwei stellvertretende Abteilungskommandanten/innen bestellt werden. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Der/die Abteilungskommandant/in ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Abteilung und führt sie nach den Weisungen des/der Feuerwehrkommandanten/in.

§ 7

Organe

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- Feuerwehrausschuss mit den Unterausschüssen

- Jugendfeuerwehrausschuss
- Musikzugausschuss
- Hauptversammlung
- Abteilungsausschuss
- Abteilungsversammlung

§ 8

Feuerwehrausschuss

(1) Der Feuerwehrausschuss wird von dem/der Feuerwehrkommandanten/in regelmäßig viermal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Er/Sie führt den Vorsitz.

Die Einberufung erfolgt schriftlich und ist den Mitgliedern zusammen mit der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin zuzustellen. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der/die Feuerwehrkommandant/in und seine/ihre Stellvertreter,
2. ein aktives Mitglied als Beisitzer/in pro Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr, das von den aktiven Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung gewählt und von dem/der Feuerwehrkommandanten/in auf fünf Jahre bestellt wird,
3. die Abteilungskommandanten/innen,
4. der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in,
5. der/die Hauptmusikzugführer/in.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

1. der/die Schriftführer/in,
2. der/die Kassenwart/in der Feuerwehrrkasse.

(4) Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (z. B. Fachberater/in nach § 11 [4] FwG) mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.

§ 9

Abteilungsausschuss

(1) Der Abteilungsausschuss wird von dem/der Abteilungskommandanten/in regelmäßig viermal im Jahr und darüber hinaus bei Bedarf zu einer Sitzung einberufen. Er/Sie führt den Vorsitz. Die Einberufung kann im Jahresdienstplan ausgewiesen werden, bei Bedarf sind die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einzuberufen. Der/die Feuerwehrkommandant/in ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, Sitzungstermine sind ihm/ihr bekannt zugeben. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

1. der/die Abteilungskommandant/in und seine/ihre Stellvertreter,
2. je ein aktives Mitglied als Beisitzer/in pro angefangene zehn aktive Mitglieder der Abteilung zum Stichtag der Wahl, das von den aktiven Mitgliedern in der Abteilungsversammlung gewählt und von dem/der Abteilungskommandanten/in auf fünf Jahre bestellt wird,
3. der/die Abteilungsjugendfeuerwehrwart/in.

(3) Mitglieder ohne Stimmrecht sind:

1. der/die Schriftführer/in,
2. der/die Kassenwart/in,
3. gegebenenfalls ein/e Vertreter/in der Seniorengruppe.

Schriftführer/in und Kassenwart/in sind in der Abteilungsversammlung zu wählen, sofern sie nicht als stimmberechtigte Ausschussmitglieder (Beisitzer) gewählt sind; sie werden jeweils von dem/der Abteilungskommandant/in auf fünf Jahre bestellt.

§ 10

Hauptversammlung, Abteilungsversammlung

(1) Der/Die Feuerwehrkommandant/in beruft einmal jährlich alle Mitglieder der Feuerwehr Pforzheim zu einer Hauptversammlung ein. Er/Sie führt den Vorsitz. Die Einberufung erfolgt im Jahresdienstplan sowie durch Anschlag in der Hauptfeuerwache und in den Feuerwehrgerätehäusern mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Der/die Feuerwehrkommandant/in legt die Tagesordnung fest und gibt sie bekannt. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(2) Für die Abteilungsversammlung gilt Absatz 1 sinngemäß.

§ 11

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr als Zusammenschluss der Jugendgruppen der Abteilungen wird von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in geführt. Es können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestellt werden. Die Bestellung des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in und der Stellvertreter/innen erfolgt durch den/die Feuerwehrkommandanten/in auf fünf Jahre nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses und des Feuerwehrausschusses. Auf seinen/ihren Antrag hin kann die Amtszeit des/r Stadtjugendfeuerwehrwartes/in bzw. eines/r Stellvertreters/in verkürzt werden. Ein/e Nachfolger/in ist binnen 6 Monaten zu bestellen.

(2) Jede Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr soll eine Jugendfeuerwehrgruppe einrichten und unterhalten. Die Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe wird von dem/der Abteilungsjugendfeuerwehrwart/in geführt. Die Bestellung des/der Abteilungsjugendfeuerwehrwartes/in und bis zu zwei Vertreter/innen erfolgt durch den/die Abteilungskommandanten/in auf fünf Jahre nach Anhörung des Abteilungsausschusses und mit Zustimmung des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr werden im Jugendfeuerwehrausschuss beraten. Vorsitzende/r ist der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/in. Mitglieder im Jugendfeuerwehrausschuss sind: Stellvertreter/innen des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/in, die Abteilungsjugendfeuerwehrwarte, zwei gewählte Vertreter je Abteilungsjugendfeuerwehrgruppe, Schriftführer/in, Kassenwart/in.

Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/in regelmäßig viermal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Einladungen mit Tagesordnung sind im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandanten/in zu erstellen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern auf geeignete Weise zuzustellen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4)

a) In die Jugendfeuerwehr kann mit schriftlicher Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, wer

- seinen Wohnsitz in der Stadt Pforzheim hat;
- das 11. Lebensjahr vollendet hat;
- die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllt (Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung);
- charakterlich für den Dienst in der Jugendfeuerwehr geeignet ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrausschuss auf Antrag des jeweiligen Abteilungsausschusses. Vor der Aufnahme kann die Einweisung in eine Probezeit, die bereits vor Vollendung des 11. Lebensjahres beginnen kann, erfolgen.

b) Der Dienst in der Jugendfeuerwehr endet:

- mit Vollendung des 18. Lebensjahres;
- bei Übernahme in den aktiven Dienst einer Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr;
- bei der Wohnsitzverlegung außerhalb der Stadt Pforzheim;
- auf eigenen Antrag des Mitglieds bzw. auf Antrag der/des Erziehungsberechtigten;
- bei Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

Der Ausschluss von Mitgliedern wird vom Jugendfeuerwehrausschuss nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsausschusses beantragt; die Entscheidung über die Entlassung eines Mitgliedes der Jugendfeuerwehr trifft der Feuerwehrausschuss.

- c) Die Jugendfeuerwehr gibt sich eine Jugendfeuerwehrordnung, in der Aufgaben und Ziele, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie allgemeine Regelungen zum Dienstbetrieb beschrieben sind.

§ 12 Musikzug

(1) Der Musikzug als Zusammenschluss der Musik treibenden Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr wird von dem/der Hauptmusikzugführer/in geführt. Er/Sie und bis zu zwei Stellvertreter/innen werden von dem/der Feuerwehrkommandanten/in nach Anhörung des Musikzug- und Feuerwehrausschusses auf fünf Jahre bestellt. Auf seinen/ihren Antrag hin kann die Amtszeit des/r Hauptmusikzugführers/in bzw. eines/r Stellvertreters/in verkürzt werden. Ein/e Nachfolger/in ist binnen 6 Monaten zu bestellen.

(2) Für kommerzielle Angelegenheiten des Musikwesens soll der Musikzugausschuss eine/n Geschäftsführer/in auf fünf Jahre bestellen.

(3) Unabhängig von der organisatorischen Leitung der einzelnen Musik treibenden Einheiten liegt die musikalische Leitung jeweils bei dem/der Stabführer/in bzw. dem/der Dirigenten/in. Sie organisieren im Benehmen mit dem/der Hauptmusikzugführer/in die musikalische Aus- und Fortbildung.

(4) Die Angelegenheiten des Musikzuges werden im Musikzugausschuss beraten. Vorsitzender ist der/die Hauptmusikzugführer/in. Mitglieder im Musikzugausschuss sind: der/die stellvertretende/n Hauptmusikzugführer/innen, die Stab- und Zugführer/innen, je ein gewähltes Mitglied aus den Einheiten des Musikzuges, Schriftführer/in, Kassenwart/in.

Der Musikzugausschuss wird von dem/der Hauptmusikzugführer/in regelmäßig viermal im Jahr zu einer Sitzung einberufen. Einladungen mit Tagesordnung sind im Einvernehmen mit dem/der Feuerwehrkommandanten/in zu erstellen und mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern auf geeignete Weise zuzustellen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5)

a) In den Musikzug kann aufgenommen werden, wer

- das 8. Lebensjahr vollendet hat (bei Minderjährigen mit Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten);
- charakterlich für den Dienst im Musikzug geeignet ist.

Über die Aufnahme entscheidet der Musikzugausschuss nach Anhörung der jeweiligen Musikeinheit.

b) Die Mitgliedschaft im Musikzug endet:

- auf eigenen Antrag des Mitglieds;
- durch Ausschluss.

Über den Ausschluss entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Musikzugausschusses.

c) Der Musikzug gibt sich eine Dienstordnung, in der Aufgaben und Ziele, Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie allgemeine dienstliche Regelungen, insbesondere zur Ausbildung, beschrieben sind. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben sich die Mitglieder des Musikzuges einer feuerwehrtechnischen Grundausbildung zu unterziehen. Für den Einsatzdienst können sie heran gezogen werden, wenn sie regelmäßig Übungsdienst in einer Einsatzabteilung der FF leisten. Sie sind dann in Bezug auf das aktive Wahlrecht den Angehörigen der Einsatzabteilungen gleich gestellt.

§ 13 Alters- und Ehrenabteilung

(1) Die Alters- und Ehrenabteilung wählt aus ihren Reihen eine/n Obmann/Obfrau, der/die die Belange gegenüber dem/der Feuerwehrkommandanten/in vertritt.

(2) Alle Mitglieder der Feuerwehr Pforzheim können auf Vorschlag des Feuerwehr-, Abteilungs- bzw. Musikzugausschusses nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in der Alters- und Ehrenabteilung verbleiben. Sie tragen bei dienstlichen Veranstaltungen ihre Dienstkleidung (Dienstanzug mit Mütze) entsprechend den Weisungen des/der Feuerwehrkommandanten/in bzw. des/der Abteilungskommandanten/in. Auf Antrag können sie aus der Feuerwehr ausscheiden.

(3) Angehörige der Feuerwehr Pforzheim, die sich im Laufe ihrer Dienstzeit hervorragende Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern in besonderen Funktionen (z. B. Ehrenabteilungskommandant/in) ernannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Feuerwehrausschuss. Über die Ernennung eines/r Ehrenfeuerwehrkommandanten/in entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

§ 14

Aktive Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) In der Freiwilligen Feuerwehr kann aktiv Dienst leisten, wer seinen Erst- oder Zweitwohnsitz oder seinen Arbeitsplatz im Stadtgebiet Pforzheim hat. Der/Die Feuerwehrkommandant/in kann Ausnahmen zulassen. Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, jede Änderung des Wohnsitzes bzw. des Arbeitsplatzes dem Fachamt Feuerwehr mitzuteilen. Aufnahme, Entlassung und Beendigung des Feuerwehrdienstes richten sich nach den Festlegungen in §§ 11 und 13 FwG.

(2) Die freiwillige Meldung zum Dienst in der Feuerwehr erfolgt durch schriftlichen Antrag unter Abgabe der Verpflichtungserklärung und Erklärung, ob Ermittlungs-, Strafverfahren anhängig sind bzw. anhängig waren. Nach Anhörung des Abteilungsausschusses entscheidet der Feuerwehrausschuss über die Einweisung in die Probezeit (§ 11 [2] FwG). Die Entscheidung des Feuerwehrausschusses wird dem/der Bewerber/in schriftlich mitgeteilt. Einzelheiten zum Verfahren regelt eine Dienstanweisung des/r Feuerwehrkommandanten.

(3) Vor der Entscheidung des Feuerwehrausschusses hat der/die Bewerber/in an einer arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung teilzunehmen. Die Zuweisung zu einer Abteilung richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. nach dem Ort des Arbeitsplatzes des/der Bewerbers/in; es gilt das Örtlichkeitsprinzip. Eine aktive Mitgliedschaft in mehr als einer Abteilung der Feuerwehr Pforzheim ist möglich.

(4) Über die Entlassung gem. § 13 (2) FwG entscheidet der/die Bürgermeister/in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und wenn kein Antrag des/der Betroffenen vorliegt nach dessen/deren Anhörung. Ein Entlassungsantrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim/ bei der Feuerwehrkommandanten/in einzureichen. Die Entscheidung ist dem/der Betroffenen schriftlich vom/von der Feuerwehrkommandanten/in mitzuteilen.

(5) Die Entscheidung über die Beendigung des Feuerwehrdienstes aus wichtigem Grund (§ 13 [3] FwG) erfolgt nach Anhörung des Feuerwehrausschusses und des/der Betroffenen durch den Gemeinderat. Die Feststellung über die Beendigung aus wichtigem Grund erfolgt durch schriftlichen Bescheid des/der Bürgermeisters/in.

§ 15

Dienstplichten der aktiven Mitglieder

(1) Den aktiven Mitgliedern der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr obliegen die Dienstplichten gemäß § 14 FwG.

(2) In besonderen Situationen können aktive Mitglieder zeitlich begrenzt von der Dienstplicht befreit werden (Beurlaubung). Über Dienstbefreiungen entscheidet der/die Feuerwehrkommandant/in nach Anhörung des/r Abteilungskommandanten/in. Hierüber ist ein Vermerk in die jeweilige Personalakte aufzunehmen.

(3) Aktive Mitglieder, die ihren Dienstplichten aus besonderen Gründen nicht mehr voll umfänglich nachkommen können, können auf Antrag in die Reservegruppe einer jeden Abteilung versetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Feuerwehrkommandant im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungskommandant nach Anhörung des Abteilungsausschusses.

§ 16

Heranziehung zum Dienst in der Feuerwehr Pforzheim

(1) Die Stadt Pforzheim kann Gemeindegewohner zwischen dem vollendeten 18. und dem vollendeten 50. Lebensjahr zum Dienst in der Feuerwehr verpflichten, wenn der/die Feuerwehrkommandant/in feststellt, dass die Zahl der freiwilligen Mitglieder der Feuerwehr nicht mehr ausreicht, die nach dem FwG obliegenden Aufgaben in vollem Umfang zu erfüllen.

(2) Die Dienstpflichtigen werden durch schriftlichen Verpflichtungsbescheid für fünf Jahre zur Dienstleistung herangezogen und haben die Ausbildung zumindest bis zum Truppmann zu

absolvieren (gem. FwDV 2 - Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren). Bezüglich der Dienstpflichten gilt § 15 dieser Satzung entsprechend.

(3) Die Dienstverpflichteten haben die gleichen Rechte wie die ehrenamtlichen aktiven Angehörigen der Feuerwehr.

(4) Nicht heran gezogen werden Dienstpflichtige, wenn die Voraussetzungen nach § 12 (2) Feuerwehrgesetz erfüllt sind.

§ 17

Entschädigung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten für eine bestimmte Dienstausbübung (Einsatzdienst, Führungsfunktion) einen pauschalierten Auslagenersatz, der in einer Entschädigungssatzung geregelt ist.

(2) Neben den Entschädigungssätzen nach Absatz 1 können die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Auslagenersatz für Dienstreisen erhalten. Die Höhe der Entschädigung für Dienstreisen richtet sich nach den landesrechtlichen und örtlichen Bestimmungen für den öffentlichen Dienst.

§ 18

Wahlen, Wahlverfahren

(1) Auf der Grundlage des FwG sind folgende Wahlen nach dem in Absatz 3 beschriebenen Verfahren durchzuführen:

1. Wahl des/der ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/in,
2. Wahl des/der Abteilungskommandanten/in und bis zu zwei Stellvertreter/innen,
3. Wahl des/der Beisitzers/in jeder Abteilung im Feuerwehrausschuss und bis zu zwei Vertreter/innen,
4. Wahl der Beisitzer/innen im Abteilungsausschuss und ein/e Vertreter/in.

(2) Nach vereinfachtem Wahlverfahren (ohne Stimmzettel, offene Abstimmung) können gewählt werden, wenn nicht von einem Wahlberechtigten widersprochen wird:

1. Schriftführer/in,
2. Kassenwart/in,
3. Beisitzer/innen der Jugendgruppen im Jugendfeuerwehrausschuss.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit kann ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden. Danach entscheidet das Los.

(3) Die Wahlen für die in Absatz 1 genannten Funktionen werden nach folgendem Wahlverfahren durchgeführt:

1. Wahlen sind rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode geheim mit gekennzeichneten Stimmzetteln durchzuführen.
2. Wahlberechtigt sind die aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie gleichgestellte Angehörige des Musikzuges (siehe § 12 [5] c). Vor jeder Wahl muss dem/der Wahlleiter/in eine aktuelle Liste der Wahlberechtigten der Abteilungen vorliegen.
3. Die Wahlleitung obliegt für die Wahl des/der ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/in und der Abteilungskommandanten/innen dem/der Feuerwehrkommandanten/in; ansonsten dem/der Abteilungskommandanten/in. Der/Die Wahlleiter/in sammelt die Wahlvorschläge und gibt diese bekannt. Er/Sie kann für die Durchführung der Wahl eine ausreichende Zahl von Wahlhelfern/innen bestimmen.
4. Bei der Wahl des/der ehrenamtlichen stellvertretenden Feuerwehrkommandanten/in, der Abteilungskommandanten/innen und deren Stellvertreter/innen sowie der Beisitzer/innen im Feuerwehrausschuss und deren Vertreter/innen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat (absolute Mehrheit). Bei der Wahl der Beisitzer/innen und deren Vertreter/innen im Abteilungsausschuss ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenhäufung ist unzulässig.
5. Für jede Wahl hat der/die Wahlleiter/in eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Wird die nach Absatz 3 geforderte absolute Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei denen die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

Steht nur ein/e Bewerber/in zur Wahl und erreicht diese/r im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die absolute Mehrheit für den/die Bewerber/in erforderlich ist. Wird dies auch im zweiten Wahlgang nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

Wird eine der nach Absatz 3 durchgeführten Wahlen vom Gemeinderat nicht in Form der Funktionsbestellung bestätigt, findet ebenfalls innerhalb eines Monats eine Neuwahl statt.

(5) Einspruchs- und Klagemöglichkeiten gegen die Wahlen nach (1) Nummern 1 und 2 richten sich nach § 8 (6) FwG.

§ 19

Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

(1) Für die Feuerwehr Pforzheim sowie für jede Einsatzabteilung der Feuerwehr und für die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus:

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse stellen mit Zustimmung des Bürgermeisters für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der alle voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält.

Der Wirtschaftsplan ist dem Fachamt bis zum 15.12. eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorzulegen. Ausgabenansätze können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des zuständigen Dezernenten.

Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der jeweilige Ausschuss (vgl. Absatz 3). Die Ausschüsse können ihre/n jeweilige/n Vorsitzende/n ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder zu einem bestimmten Zweck zu entscheiden; die Ermächtigung ist im jeweiligen Wirtschaftsplan festzulegen.

Bei der Ausführung des Wirtschaftsplanes vertritt der/die Feuerwehrkommandant/in den Bürgermeister.

(5) Die Feuerwehrekasse, die Abteilungskassen und die Jugendfeuerwehrekasse werden von einem/einer Kassenführer/in verwaltet, der/die von dem jeweils zuständigen Ausschuss auf fünf Jahre gewählt wird. In der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen ist ein Kassenbericht für das abgelaufene Haushaltsjahr abzugeben.

Der Rechnungsabschluss ist nach erfolgter Prüfung dem Fachamt zur Weiterleitung an den Bürgermeister vorzulegen.

(6) Die Kassen gemäß Absatz 5 sind jährlich von zwei Kassenprüfern/innen zu prüfen, die von der Haupt- bzw. Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, wobei im jährlichen Turnus nur ein/e Prüfer/in gewählt werden sollte. Über die Prüfung ist in der Hauptversammlung bzw. in den Abteilungsversammlungen zu berichten.

§ 20

Feuerwehrfahne

Die Feuerwehr der Stadt Pforzheim besitzt eine Feuerwehrfahne. Die Benutzung der Feuerwehrfahne der Stadt Pforzheim bei entsprechenden Veranstaltungen (Festumzüge, Beisetzungen etc.) ist in der Fahnnennutzungsordnung geregelt. Daneben können die Abteilungen eigene Abteilungsfahnen führen. Das Nähere kann in einer Fahnenordnung in Absprache mit dem Feuerwehrausschuss festgelegt werden.

IV. Stadtfeuerwehrverband

§ 21

Stadtfeuerwehrverband Pforzheim

Die unter § 1 (2) dieser Satzung aufgeführten Abteilungen der Feuerwehr Pforzheim sowie die im Stadtgebiet eingerichteten Werk- oder Betriebsfeuerwehren (falls vorhanden) können auf der Grundlage des Bürgerlichen Rechts zur Regelung gemeinnütziger Belange, zur Förderung des Feuerwehrwesens, zur Traditions- und Kameradschaftspflege sowie zur Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit einen Verband bilden. Der Verband gibt sich eine Satzung und kann die Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim erlangen. Der/die Vorsitzende des Stadtfeuerwehrverbandes ist ehrenamtliche/r Angehörige/r der Feuerwehr Pforzheim.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung in der Fassung vom 22.01.1998 außer Kraft.